

10 T 102/07



Herrn RA.
F. Dohmann
Bohrop
zu: 20/07

LANDGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

■■■■■ ./ ■■■■■

wird das Verfahren der Kammer zur Entscheidung übertragen, § 568 ZPO.

Essen, den 25.07.2007

Landgericht - 10. Zivilkammer – Der Einzelrichter

Rink

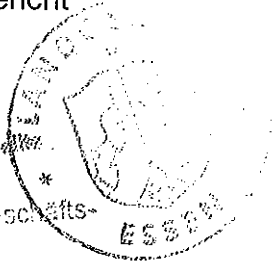
Richterin am Landgericht

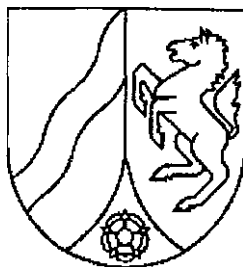
Herzefertigt

(Reizing)

Verzugsgehalt

als Unterrichtlerin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts





LANDGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED], ges. vertr. d. d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED],

g e g e n

den [REDACTED], ges. vertr. d. d. Eltern [REDACTED],
[REDACTED],

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED],

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts
[REDACTED] vom 27.6.2007 – AZ: [REDACTED] 206/07 – abgeändert:

Der Richter am Amtsgericht [REDACTED] wird für befangen erklärt.

Gründe

Die gem. § 46 II ZPO statthafte sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 27.6.2007 ist begründet.

Das Amtsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für befangen zu erklären.

Der Beklagte leitet die Befangenheit des abgelehnten Richters mit Antrag vom 19.6.2007 daraus her, dass jener den Inhalt des am 14.5.2007 mit der Mutter des vom Kläger benannten Zeugen [REDACTED] geführten Telefonats, in welchem es u.a. um die Mitteilung ging, dass der Zeuge zeitlich zuvor der Wahrheit zu wider behauptet hatte, der Beklagte habe dem Kläger die auf den Lichtbildern sichtbare Gesichtsverletzung mittels eines Messers zugefügt, ihm nicht zur Kenntnis gebracht hat, sondern sogar den Zeugen auf die schriftsätzliche Anregung des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14.5.2007 noch abgeladen hat.

Aus Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei, auf welche im Rahmen des § 42 ZPO abzustellen ist, kann dieses Verhalten Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters geben. Die nicht in der Akte dokumentierte telefonische Mitteilung der Mutter des Zeugen stellte für den Beklagten insbesondere vor dem Hintergrund der vom Amtsgericht angenommenen Beweislastverteilung einen gewichtigen, ihn entlastenden Umstand dar. Da ihm zum Nachweis seines Vortrags bis dahin keine neutralen Beweismittel außer seiner eigenen Zeugenvernehmung gem. § 455 ZPO zur Verfügung standen, hätte er sich nunmehr seinerseits auf diesen Zeugen berufen können.

Indem der Amtsrichter diese gewichtige Information nicht weiterleitete, sondern hiervon nur durch einen Zufall Kenntnis erlangt wurde, konnte auch bei einer vernünftig und ruhig denkenden Partei und zwar auch unter Berücksichtigung der ablehnenden PKH – Entscheidung der Eindruck entstehen, dass der abgelehnte Richter ihm nicht unvoreingenommen gegenüber steht.

Essen, den 25.7.2007

Landgericht – 10. Zivilkammer

Dr. Middelberg

Vors. Richter am LG

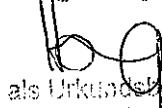
Storner

Richter am LG

Rink

Richterin am LG

Ausgefertigt



als Urkundsbearbeiterin der Geschäfts-

(Weistag)
Justizangestellte



Essen, den 25.7.2007

Landgericht – 10. Zivilkammer

Dr. Middelberg

Vors. Richter am LG

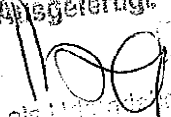
Storner

Richter am LG

Rink

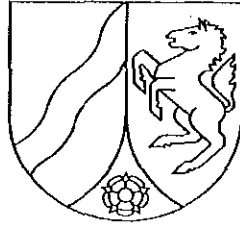
Richterin am LG

Ausgeteilt



als Mitwirkende amtin der Geschäftsstelle des Landgerichts





AMTSGERICHT

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Schülers [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1998, ges. vertr. d.d. Eltern [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

den Schüler [REDACTED], geb. am [REDACTED] 99, ges. vertr. d.d. Eltern [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Antrag des Beklagten vom 19.06.2007 gegen den zuständigen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das neuerliche Ablehnungsgesuch des Beklagten ist unbegründet.

Zwar kann nach wie vor ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die

6

Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgebend ist dabei der Standpunkt eines vernünftigen Prozessbeteiligten und die Vorstellung, die sich ein geistig gesunder bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (ständige BGH Rechtsprechung).

Diese Voraussetzungen liegen wiederum nicht vor.

Die Mutter des von der Klägerseite benannten Zeugen hat tatsächlich beim Gericht mit dem zuständigen Richter gesprochen. Sie hatte gebeten, ihren Sohn nicht als Zeugen zu laden bzw. nicht zu vernehmen.

Gerichte sind bekanntlich auch Dienstleistungsbetriebe und haben nicht sachkundige Bürger in einem gewissen Umfang aufzuklären. Jeder Richter in der Bundesrepublik Deutschland würde eine besorgte Mutter, die nicht will, dass ihr 9- oder 10-jähriger Sohn vernommen wird, in einem Zivilrechtstreit darauf hinweisen, dass er als Richter es nicht in der Hand habe, ob der minderjährige Sohn vernommen wird oder nicht, sondern dass es lediglich von der Partei abhängt, die den Minderjährigen als Zeugen benannt hat.

Nicht mehr und auch nicht weniger ist geschehen. Es mag dahinstehen, und es ist auch nicht Sache des Unterzeichners zu beurteilen, ob die Kontaktaufnahme mit Zeugen der gegnerischen Seite bzw. mit der Mutter eines solchen Zeugen standeswidrig ist oder nicht.

Im übrigen ist die Abladung dieses Zeugen mit Verfügung vom 18.05.2007 erfolgt und auch dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten mitgeteilt worden.

Die Behauptung, das Gericht habe versucht, dem Beklagten das Beweismittel vorzuenthalten, wobei der Unterzeichner davon ausgeht, dass diese Behauptung nicht vom Beklagten sondern von dem Prozessbevollmächtigten selbst getätigt wird, ist eine Unverschämtheit, über die an anderer Stelle zu entscheiden sein wird.



Richter am Amtsgericht